

99001020008000

# Entsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018711/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008000
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Entsorgungsnachweis Bestätigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

## Modul

## Sachverhalt

### Fachlich freigegeben durch

### Handlungsgrundlage

[Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV)]([https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv\\_2007/index.html#BJNR229810006BJNE000601310](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/index.html#BJNR229810006BJNE000601310))

- § 5[ Bestätigung des Entsorgungsnachweises ]([https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv\\_2007/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_5.html))

[Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)](<https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html#BJNR021210012BJNE002101116>)

[Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV)]([https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall\\_berwv/BJNR264410017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall_berwv/BJNR264410017.html))

### Teaser

Wenn Sie gefährliche Abfälle verwerten, beseitigen, sammeln oder befördern, unterliegt dies einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

### Volltext

Wenn Sie gefährliche Abfälle verwerten, beseitigen, sammeln oder befördern, unterliegt dies einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleingenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.

Wenn der Entsorger nicht für das privilegierte Verfahren zugelassen ist und kein Sammelnachweis eines Beförderers nutzbar ist, weil mehr als 20 Tonnen des Abfalls in dem Jahr an der Anfallstelle entstehen, wird ein behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis benötigt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung</li> <li>• inklusive geeigneter Deklarationsanalyse</li> </ul>
Voraussetzungen	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein.
Kosten	<p>bei Bestätigung: Nr. 1.1.32 der Anlage II zur Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich 100-6000 EUR</p> <p>bei Ablehnung: Nr. 1.1.33 der Anlage II zur Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich 100-2500 EUR</p> <p>Hinweis: Bei Bestätigung durch Fristablauf nach § 5 Absatz 5 NachwV wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 EUR, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (VE) (mit Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) sowie Deklarationsanalyse (DA) durch den Erzeuger,</li> <li>• Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers,</li> <li>• Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,</li> <li>• Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung (BB) der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen.</li> <li>• Führen von Begleitscheinen für jeden Transport.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb 12 Kalendertagen bestätigt werden.
Frist	Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10

## Modul

## Sachverhalt

Kalendertage.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden.

In Baden-Württemberg sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung andienungspflichtig. Diese Regelung stellt sicher, dass die Kapazitäten der Sonderabfalldeponie Billigheim von den Abfallerzeugern und -besitzern aus Baden-Württemberg genutzt werden. Diese Deponie wird vom Land zur Entsorgung von Sonderabfällen bereitgehalten.

Nicht der Andienungspflicht unterliegen hingegen:

- Kleinerzeuger mit jährlich nicht mehr als 2.000 kg gefährlichem Abfall insgesamt
  - Erzeuger, die ihre Abfälle im Rahmen einer Sammelentsorgung dem Einsammler überlassen. In beiden Fällen muss der Entsorger oder der Einsammler der Andienungspflicht unterliegen.
  - Abfallerzeuger, die in betriebseigenen baden-württembergischen Anlagen entsorgen, die am 01.01.1996 bereits betrieben wurden.

[Ihre persönlichen Ansprechpartner SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH nach Landkreisen finden Sie unter folgendem Link](<https://saa.de/kontakt/ansprechpartner-nach-regionen>)

## Rechtsbehelf

Widerspruch

## Kurztext

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ursprungsportal

---